

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.1979

Geschäftszahl

3213/79

Rechtssatz

Aus § 4 Abs 5 StVO lassen sich keine Anhaltspunkte für die Auslegung des im § 66 Abs 2 lit e KFG verwendeten Begriffes "Verkehrsunfall" gewinnen.